

Informationen zum Kirchengaustritt

Kurz zusammengefasst

Wenn Sie aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, austreten möchten und **mit Ihrem Wohnsitz in Öhringen gemeldet** sind, sprechen Sie bitte **persönlich** bei uns vor und bringen dazu Ihren **Personalausweis, Reisepass oder Ihr ausländisches Identitätsdokument** mit. Die **Gebühr beträgt 60,00€** und ist **sofort in bar oder per EC-Karte zu zahlen**. Für Minderjährige beträgt die Gebühr die Hälfte.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

Hintergrund¹

Die Austrittserklärung ist eine höchstpersönliche Willenserklärung, die von jeder volljährigen und geschäftsfähigen Person abgegeben werden kann. Die Erklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

Danach gibt ein Kind, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Austrittserklärung selbst ab, ohne dass es der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, es sei denn, es ist geschäftsunfähig. Eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

Für Kinder unter 14 Jahren erklären die gesetzlichen Vertreter, in der Regel die personensorgeberechtigten Eltern, den Austritt. Haben Sie als Eltern das gemeinsame Sorgerecht, können sie den Kirchengaustritt des Kindes nur gemeinsam erklären. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, bedarf die Austrittserklärung der ausdrücklichen Zustimmung des Kindes. Steht das Sorgerecht für das Kind einem Vormund oder Pfleger allein zu, kann er den Austritt für das Kind nicht erklären ([§ 3 Absatz 2 Satz 6 KErzG](#)).

Eine schriftliche Erklärung über Ihren Kirchengaustritt ist nur wirksam, wenn Ihre Unterschrift von einem Notar öffentlich beglaubigt oder die Erklärung selbst notariell beurkundet wurde.

Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Austrittserklärung ist generell das Standesamt Ihres Wohnsitzes. Haben Sie mehrere Wohnsitze, können Sie wählen, bei welchem Standesamt Sie den Austritt erklären möchten.

Die Erhebung von den Gebühren richtet sich nach [§§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes](#). Danach können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erheben.

¹ Siehe: [Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchengaustrittsverfahren](#)